

Kooperation mit Ausschließlichkeitsvertretern

Nicht immer wettbewerbswidrig

Bisher handelte ein Wettbewerber unlauter, wenn er von dem Handelsvertreter eines Mitbewerbers in Kenntnis des fortbestehenden Wettbewerbsverbotes Geschäft entgegengenommen hat. In Fortschreibung seiner jüngsten Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr die Anforderungen für die Annahme für ein wettbewerbswidriges Ausnutzen fremden Vertragsbruchs höhergeschraubt.

In seinem Urteil vom Januar 2007 hatte der BGH über die Klage einer Vertriebsgesellschaft gegen einen Wettbewerber zu entscheiden. Der beklagte Konkurrent hatte einen Handelsvertreter der Vertriebsgesellschaft beschäftigt, dem die Wettbewerbstätigkeit nicht gestattet war. Das Landgericht hatte die auf Unterlassungs- und Schadensersatz gerichtete Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht (OLG) gab ihr statt. Es sah die Ausnutzung des Vertragsbruchs des Vertreters als wettbewerbswidrig an, weil der Wettbewerber die Ausschließlichkeitsbindung gekannt habe oder zumindest habe kennen müssen.



Der BGH hob die Entscheidung auf und begründete die Entscheidung damit, dass das Abwerben fremder Mitarbeiter als Teil des freien Wettbewerbs grundsätzlich erlaubt sei. Wettbewerbswidrig sei es nur, wenn unlautere Begleitumstände hinzukämen, insbesondere unlautere Mittel eingesetzt oder unlautere Zwecke verfolgt würden. Unlauter sei es, den Mitarbeiter eines Mitbewerbers zum Vertragsbruch zu verleiten. Das bloße Ausnutzen eines fremden Vertragsbruchs sei demgegenüber grundsätzlich nicht unlauter.

Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz schütze das Recht der freien Wahl des Arbeitsplatzes. Die freie Wahl des Arbeitsplatzes schließe das Recht ein, selbst über das Ende eines Beschäftigungsverhältnisses und den Wechsel zu einem neuen Beschäfti-

gungsgeber zu entscheiden und dabei gegebenenfalls das Risiko einzugehen, durch das neue Verhältnis den Vertrag mit dem alten Beschäftigungsgeber zu verletzen. Verstöße ein Handelsvertreter gegen ein Wettbewerbsverbot, so sei er dem Unternehmer zwar zum Schadensersatz verpflichtet. Der vertragsbrüchige Handelsvertreter müsse aber die aus der Wettbewerbstätigkeit erhaltene Vergütung nicht an den Unternehmer herausgeben, sondern nur den entgangenen Gewinn ersetzen. Die Wirksamkeit des Vertrages zwischen dem vertragsbrüchigen Handelsvertreter und dem Konkurrenten werde durch den Verstoß des Vertreters gegen das ihm gegenüber dem bisherigen Unternehmer obliegende Wettbewerbsverbot nicht berührt. Die Verletzung des Wettbewerbsverbots entfalte Wirkungen lediglich zwischen den Parteien des Handelsvertretervertrags, nicht dagegen gegenüber dem Konkurrenten, für den der Handelsvertreter vertragswidrig tätig werde.

Allenfalls bei Hinzutreten besonderer Umstände, die die Unlauterkeit des Ausnutzens des Vertragsbruchs begründen,

VM-Autor: Jürgen Evers ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

sei ein Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz gegen einen Konkurrenten gerechtfertigt, der vertragsbrüchige Handelsvertreter für sich tätig werden lasse. Solche Umstände seien anzunehmen, wenn der Wettbewerber auf den Vertragsbruch des Vertreters hinwirke oder ihn dazu veranlasse. Unlauter sei das Ausnutzen fremden Vertragsbruchs auch etwa dann, wenn dadurch die Gefahr begründet werde, dass der Konkurrent Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Mitbewerbers verwerte.

Die im Streitfall gerügte Beschäftigung eines Handelsvertreters durch einen Konkurrenten unter Missachtung der vertraglichen Ausschließlichkeitsbindung des Vertreters sei nicht geeignet, die Unlauterkeit des Behaltens des Wettbewerbers zu begründen. Frühere Entscheidungen, mit denen der BGH derartiges Verhalten als wettbewerbswidrig angesehen habe, seien überholt. Das Wettbewerbsverbot bestehe nur im Verhältnis zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer. Es könne daher keine Wirkungen gegenüber einem Wettbewerber des Unternehmers entfalten.

Die Feststellung der Unlauterkeit erfordere eine am Schutzzweck des Wettbewerbsrechts ausgerichtete Betrachtung. Aufgabe des Wettbewerbsrechts sei es, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer, insbesondere der Verbraucher und Mitbewerber zu regeln. Danach sei eine Handlung wettbewerbsfremd, wenn sie nachteilige Auswirkungen auf das Wettbewerbsgeschehen habe, die so erheblich seien, dass sie unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Wettbewerbsrechts von den Marktteilnehmern nicht

hingenommen werden müsse. Es bestehe keine Notwendigkeit, das Unlauterkeitsurteil daran zu knüpfen, ob der Handelnde die durch das Wettbewerbsgeschehen bewirkten Beeinträchtigungen anderer Marktteilnehmer gekannt hat oder hätte kennen müssen oder vielleicht sogar in Kauf genommen hat. Eine zulässige Beeinträchtigung werde nicht dadurch unlauter, dass sie in Kenntnis ihrer Wirkung herbeigeführt werde.

An dieser Wertung ändere auch das nunmehrige gesetzliche Verbot einer gezielten Behinderung von Mitbewerbern nichts. Es stelle lediglich klar, dass eine Behinderung als bloße Folge des Wettbewerbs nicht ausreiche, um den Vorwurf der Unlauterkeit zu begründen. Der Tatbestand der Behinderung sei nicht von einer auf sie gerichteten Absicht abhängig. Zwar sei ein wettbewerbswidriger Behinderungswettbewerb bisher für den Fall angenommen worden, dass der betroffene Mitbewerber seine Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen könne, ohne dass sich feststellen lasse, dass gezielt der Behinderungszweck verfolgt werde. Daraus sei aber nicht zu folgern, dass allein die subjektive Kenntnis der einen Mitbewerber behindernden Umstände die Unlauterkeit begründen könne.

Vorwurf der Behinderung unbegründet

Bei dem Abwerben von Mitarbeitern sei die Schwelle einer infolge Wettbewerbs hinzunehmenden Behinderung vielmehr erst überschritten, wenn das betreffende Verhalten bei objektiver Würdigung aller Umstände in erster Linie auf die Beeinträchtigung der wettbewerbslichen Entfaltung des Mitbewerbers und nicht auf die Förderung des eigenen Wettbewerbs gerichtet sei. Entsprechendes gelte, wenn die Behinderung derart sei, dass der beeinträchtigte Mitbewerber seine Leistung am Markt durch eigene Anstrengung nicht mehr in angemessener Weise zur Geltung bringen könne.

Beim Ausnutzen des Vertragsbruchs eines abgeworbenen Mitarbeiters könne von der Überschreitung der Schwelle zum unlauteren Wettbewerb auch dann nicht ausgegangen werden, wenn der Mitbewerber den ausgenutzten Vertragsbruch kennen musste oder gekannt habe. Nach der Lebenserfahrung beruhe die Beschäftigung eines Mitarbeiters in erster Linie darauf, dass dessen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Förderung des eigenen Wettbewerbs nutzbar gemacht werden sollen. Dass der Mitarbeiter vertraglich noch anderweitig gebunden sei, rechtfertige daher ohne das Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte auch dann keine Beurteilung des Ausnutzens seines Vertragsbruchs als wettbewerbsfremd, wenn der neue Dienstherr von der vertraglichen Bindung und damit von dem Vertragsbruch Kenntnis habe. Die bloße Kenntnis des Mitbewerbers allein könne nicht dazu führen, dass die mit einer Abwerbung verbundene Behinderung ein solches Ausmaß erreiche, dass der beeinträchtigende Mitbewerber seine Leistung am Markt nicht mehr in angemessener Weise durch eigene Anstrengung zur Geltung bringen könne. Ebenso wenig ergebe sich schon daraus die Unlauterkeit des Ausnutzens fremden Vertragsbruchs, dass die bloße Bereitschaft eines Mitbewerbers, einen Vertragsbrüchigen zu beschäftigen, diesen in seinem Entschluss, vertragsbrüchig zu werden, bestärken und darin eine gewisse Förderung des Vertragsbruchs liegen könne.

Die Grenzen des zulässigen Wettbewerbs erweitert

Die Entscheidung erweitert die Grenzen zulässigen Wettbewerbs. Begrüßen werden sie vor allem Maklerpools. Nehmen sie Anträge entgegen, die ihnen Vermittler unter Verletzung des ihnen gegenüber anderen Unternehmen obliegenden Wettbewerbsverbots andienen, laufen sie nicht mehr Gefahr, allein wegen der Kenntnis der anderweitigen Ausschließlichkeitsbindung der Vermittler von den Unternehmen auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden. ■

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.